OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603130/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 21. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau Z R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.4.2019, VerkR96-16729-2018, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Spruch des Straferkenntnisses wie folgt geändert und ergänzt wird:
„ ... vom 19.6.2018 als Zulassungsbesitzerin aufgefordert, ...“

II. Die Beschwerdeführerin hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 14 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 16.4.2019, VerkR96-16729-2018, über Frau Z R wegen einer Übertretung des KFG 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses wird der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie sei mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.8.2018 aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde den tatsächlichen Lenker bekanntzugeben, der das KFZ mit dem Kennzeichen x am 14.4.2018 um 07.35 Uhr in der Gemeinde Ansfelden auf der A 1 bei km 170,000 Richtung Wien gelenkt habe. Sie habe eine fehlerhafte Auskunft erteilt.

Dadurch habe sie die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 verletzt. Verhängt wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, unter Anwendung der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG 1967.
Desweiteren wurde der gesetzliche Mindestkostenbeitrag zum Verfahren von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Nach der Aktenlage wurde mit dem auf die Bf zugelassenen KFZ am 14.4.2018 an einer näher umschriebenen Örtlichkeit der A 1 Westautobahn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten.

Von der belangten Behörde wurde die Bf als Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 aufgefordert, den Lenker zum relevanten Zeitpunkt bekanntzugeben.

Die Bf hat hierauf mitgeteilt, dass „S M G, geb. x, wh. S“ das Kraftfahrzeug gelenkt habe.
Hierauf wurde von der Behörde eine Strafverfügung an die genannte Person abgefertigt, die allerdings im ungeöffneten Briefumschlag retourniert wurde. Es findet sich hierauf der Vermerk „nicht behoben“.

In der Folge hat die belangte Behörde eine ZMR-Abfrage veranlasst. Diese ergab, das über den Genannten keine Daten für eine Meldeauskunft vorliegen.

Der Bf wurde Gelegenheit gegeben, einen allfälligen Fehler bei der angegebenen Wohnadresse zu korrigieren. Es wurde mitgeteilt, dass Hr. S im Unternehmen der Bf beschäftigt gewesen sei, sein derzeitiger Aufenthaltsort sei jedoch nicht bekannt. Hierauf erging das nunmehr verfahrensgegenständliche Straferkenntnis.

Nach Einlangen der Beschwerde wurde noch das Radarfoto beigeschafft, wobei auch ein Frontfoto erhoben wurde. Es zeigt offenkundig eine weibliche Person als der Lenker, das Foto der Bf aus dem Führerscheinregister lässt eine gewisse Ähnlichkeit erkennen.

4. Unter Zugrundelegung dieses Sachverhaltes wurde vom LVwG Oö. in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 103 Abs.2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht.

Das Gesetz verlangt also eindeutig, dass neben dem Namen des betreffenden Lenkers vom Zulassungsbesitzer auch die Anschrift bekanntzugeben ist. Die Bf hat vorliegend zwar eine Adresse des angeblichen Lenkers der Behörde mitgeteilt, allerdings hat sich diese als unrichtig bzw nicht mehr aktuell herausgestellt. Die benannte Person war ganz offenkundig an der bekanntgegebenen Adresse nicht gemeldet, welcher Umstand alleine natürlich nicht ausschließt, dass sie dennoch dort wohnhaft war bzw ist. Zumal allerdings die Zustellung der von der belangten Behörde abgefertigten Strafverfügung nicht möglich war, bleibt nur der Schluss, dass die benannte Person dort eben nicht mehr aufhältig ist, sollte sie jemals dort tatsächlich gewohnt haben. Die Bf hat letztlich auch konzediert, eine aktuelle Adresse des angeblichen Lenkers nicht nennen zu können.

Damit hat sie zweifelsfrei der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 zuwidergehandelt, zumal neben dem Namen auch die Anschrift eines bekanntgegebenen Lenkers verlangt wird. Die Bekanntgabe einer unrichtigen Anschrift verstößt gegen die erwähnte Bestimmung (VwGH 13.6.1990, 89/03/0291).

Es mag dahingestellt bleiben, warum der Bf eine andere Adresse des angeblichen Lenkers nicht bekannt ist und ob ihr dieser Umstand vorgeworfen werden kann, zumal sie die Behauptung im Hinblick auf die genannte Person, sie wäre Lenker

des Fahrzeuges gewesen, auf keinerlei weitere Mittel zur Glaubhaftmachung stützen konnte.

Damit muss im Ergebnis ausgegangen werden, dass die Bf eine unrichtige Auskunft erteilt hat. Weitergehende Ermittlungen zur Verifizierung dieser Lenkerauskunft durch die Behörde waren daher entbehrlich.

Unbeschadet dessen hat sie noch das Radarfoto beigeschafft, auf welchem eine weibliche Person als Lenker zu sehen ist, die noch dazu eine Ähnlichkeit mit der Bf aufweist. Die belangte Behörde hat die Bf zu einer Rückmeldung hiezu eingeladen, eine solche ist allerdings nicht mehr erfolgt, sodass der Akt samt Beschwerde dem LVwG Oö. vorgelegt wurde. Bezieht man auch dieses Beweisergebnis in die Entscheidungsfindung mit ein, so deutet auch das darauf hin, dass die Bf eine unrichtige Angabe gemacht hat.

Relevant für die Strafbarkeit ist bei mehreren Lenkeranfragen stets die erste (VwGH 25.2.2005, 2004/02/0217), sodass der Spruch des Straferkenntnisses durch das Verwaltungsgericht entsprechen zu korrigieren war (die erste Lenkeranfrage war mit 19.6.2018 datiert, jene vom 28.8.2018 war also die zweite).

Die Ergänzung des Spruchs des Straferkenntnisses durch die Anführung des Tatbestandselements „Zulassungsbesitzer“ ist gesetzlich begründet (VwGH 9.3.2001, 97/02/0067).

Diese Richtigstellungen durch das Verwaltungsgericht erfolgten innerhalb der Frist des § 31 Abs. 2 VStG.

5. Zur Strafbemessung:

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens des § 134 Abs. 1 KFG 1967, der bis zu 5.000 Euro reicht. Sie kann also schon aus diesem Grund nicht als überhöht angesehen werden. Der Schutzzweck des § 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt darin, ohne übermäßigen Aufwand den Lenker eines bestimmten Fahrzeuges zu einem relevanten Zeitpunkt zu ermitteln. Dadurch wird in vielen Fällen erst die Strafverfolgung möglich, wenn keine Anhaltung erfolgt ist, etwa bei automatisierter Geschwindigkeitsüberwachung wie vorliegend. Diesem Zweck hat die Bf eindeutig zuwidergehandelt. Die verhängte Geldstrafe ist daher auch aus diesem Grund jedenfalls angemessen.

Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit der Bf wurde berücksichtigt. Erschwerungsgründe lagen nicht vor.

Auf deren persönliche Verhältnisse war nicht weiter einzugehen, zumal von vornherein erwartet werden kann, dass sie zur Bezahlung der relativ geringen Strafe in der Lage ist.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Fragen der Beweiswürdigung solche des Einzelfalles und daher nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön